

## Gatter mit Einsprünge

Die Anfrage eines Lesers, dessen Jagdnachbar sein Revier eingatterte und mit Einsprünge versah, veranlaßt uns, das folgende jagdrechtliche Gutachten auch der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Schriftleitung

Es kommt immer wieder vor, daß Eigenjagdbesitzer Neigung verspüren, aus diesen oder jenen Gründen ihre Reviere einzugattern. Das können sie tun und ist letzten Endes ihre eigene Sache. Es gibt eben Jäger, die lieber Gatterwild schießen. Entschieden zu weit geht es aber, wenn solche Gatter zwar mausedicht sind, trotzdem aber durch sogenannte Einsprünge die Möglichkeit aufweisen, das Wild des Nachbarn wegzufangen und sich kostenlos eine dauernde Blutauffrischung bzw. Vermehrung des eingegatterten Bestandes zu besorgen, während die weite Umgegend ausgeräumt wird, denn ein Zurück gibt es dank der Einsprünge für das eingefangene Wild nicht mehr.

In solchen Fällen besteht nach dem Bundesjagdgesetz durchaus die Möglichkeit, gegen das Wegfangen von Wild mittels Einsprünge vorzugehen. Das BJG bestimmt nämlich in § 1 Abs. 3: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.“

Das Ausfangen der Nachbarreviere von Schalenwild durch Tag und Nacht wirksame Vorrichtungen hat mit der deutschen Waidgerechtigkeit nichts mehr zu tun. Erfahrungsgemäß lockt Gatterwild das in der Freiheit lebende Wild an und bringt es mittels der Einsprünge in die Gewalt des Gatterbesitzers, ohne daß dieser im eigentlichen Sinne die Jagd ausüben oder zu waidwerken braucht. Das Aufrechterhalten von Einsprünge läßt sich deshalb mit der deutschen Jägerehre nicht vereinbaren.

Wie kann sich nun im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, was nach den oben angeführten Tatbeständen verschiedener Beurteilung unterliegt, der Besitzer des Vorgatterreviers gegen das Vorhandensein der Einsprünge wehren? Die Besitzklagen unseres Bürgerlichen Gesetzbuches helfen ihm nicht, denn von einer Entziehung oder Störung des Besitzes seines Wildes wird man nicht sprechen können, da er das Schalenwild in seinem Revier ja noch nicht „besitzt“. Wohl aber wird er mangels gütlicher Einigung vor Gericht mit der Klage aus unerlaubter Handlung vorgehen können. Nach § 823 Abs. 1 unseres BGB ist dem anderen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper . . . usw. oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Nach Absatz 2 a. a. O. trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Zu den sonstigen Rechten im Sinne dieser Vorschrift gehört aber auch das Jagdrecht. Kommt man nach dem gegebenen Sachverhalt zu der Feststellung, daß das Bestehenlassen der Einsprünge gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt (§ 1 Abs. 3 BJG), so wird darin die widerrechtliche Verletzung eines sonstigen Rechts, nämlich des Jagdrechts des Vorgatterrevierbesitzers, liegen. Denn durch die Einsprünge an der Grenze wird das Rot- oder Damwild, das ja gern an den Gattern entlangzieht, aus dem ungegatterten Revier ins Gatter hereingeholt und dadurch der Besitzer des ungegatterten Reviers geschädigt. Dieser kann darum die Unterlassung der schädigenden Handlung, also nach § 249 BGB *Beseitigung der Einsprünge*, im Klagewege verlangen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 823 BGB, also insbesondere der ursächliche Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem Schaden gegeben sind und selbstverständlich der Kläger, also der Besitzer ungegatterten Reviers, seine Klagebehauptungen im Bestreitungsfall beweist. Auch auf Absatz 2 des angezogenen Paragraphen dürfte die Klage gestützt werden können, denn § 1 Abs. 3 BJG dürfte als ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz anzusehen sein. Wenn auch diese Bestimmung zunächst dem Schutz des Wildes und seiner Erhaltung im Interesse unseres Volkes dient, so schützt sie doch auch den waidgerechten Jäger vor unwaidmännischem Verhalten eines anderen Jägers, z. B. des Reviernachbarn. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß neben dem Anspruch auf Beseitigung der Einsprünge unter Umständen auch ein solcher auf zukünftige Unterlassung der Anlage von Einsprünge gegeben sein kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung des verletzenden Eingriffs besteht.

Dr. Secherling

## Zu: „Gatter mit Einsprünge“

Von Forstmeister i. R. G. Pfützner

Mit Befremden nahm ich ein Gutachten mit obiger Überschrift in Nr. 20, Seite 501, zur Kenntnis. Der Verfasser verneint nicht das Recht eines Eigenjagdbesitzers, sein Revier einzugattern, bezweifelt aber oder stellt ein Recht in Abrede, dieses Gatter mit Einsprünge versehen zu dürfen.

Wenn sich schon ein Eigenjagdbesitzer zu der großen Ausgabe entschließt, sein Revier einzugattern, so müssen schwerwiegende Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sein. Denn mit den Kosten für den Zaun allein ist es nicht getan, das eingegatterte Wild, das nicht mehr auf Felder austreten kann, verlangt eine bedeutend höhere Hege und Pflege, verursacht hohe Futterkosten, die mehr Ausgaben bewirken als ein vielleicht fortfallender Wildschaden. Ob nun der Ärger über solchen Wildschaden oder die Absicht, eine neue Wildart (z. B. Muffel) einzusetzen, oder gar schlechte, nachbarliche Erfahrungen bei Ausübung der Jagd für die Eingatterung maßgebend sind, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls ist der Eigenjagdbesitzer zur Aufstellung eines Gatters berechtigt, und dazu gehört aber auch die Anfertigung von Einsprünge, um nicht gegen § 1 Abs. 3 des BJG zu verstoßen: „Bei Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.“

Nur wer Gatterreviere in der Praxis kennengelernt hat, weiß den Zweck von Einsprünge zu beurteilen und kann ihre Notwendigkeit bezeugen. Sobald nämlich ein Gatter durch Sturm, Windwurf oder andere Umstände, und wenn es nur ein einzelnes Fach ist, einstürzt, kann und wird das Wild nur zu gern an dieser Stelle auswechseln. Der Zaun muß dann sofort wieder instand gesetzt werden, um weiteres Auswechseln zu verhindern. Es werden nicht 24 Stunden vergehen, und das ausgebrochene Wild, das außerhalb weniger Futter findet, wird am Zaune so lange wechseln, bis es wieder ins Gatterrevier durch den Einsprung hereinkommt, und das ist der alleinige Zweck des Einsprunges! Das Wild im Gatter ist durch die Fütterungen verwöhnt, hat bessere Lebensbedingungen genossen; es würde deshalb gegen die Waidgerechtigkeit verstoßen, dieses ausgesprungene Wild seinem Schicksal zu überlassen. Leider gelingt es nicht immer, dieses ausgewechselte Wild durch den Einsprung wieder hereinzubekommen, da es natürlich gegen diese Art der Rückkehr scheu ist und nur jahrelanger Aufenthalt im Gatter und Not es zum Einsprung veranlaßt.

Es ist aber völlig verfehlt, Einsprünge als Fangvorrichtung für Wild aus freier Wildbahn zu bezeichnen, so leicht läßt sich Wild nun wirklich nicht fangen, besonders das aus freier Wildbahn. Wenn ich meine Erfahrungen auf eine fast 40jährige Praxis im Gatterrevier stütze, so kann ich nur sagen, daß uns Wild durch Aussprung verlorenging, aber mir kein Fall bekannt ist, bei einem 6000 ha großen Gatter Wild aus freier Wildbahn durch Einsprünge hereinbekommen zu haben, worauf wir auch gar keinen Wert legten. (Unser Rotwild wurde trotz eines Gatters, das über 70 Jahre bestand, von Prof. Lutz Heck als Typ eines „deutschen Hirsches“ bezeichnet.)

Von der Verletzung eines sonstigen Rechtes (§ 823 Abs. 1 BGB), hier also des Jagdrechtes gegenüber dem Besitzer eines ungegatterten Reviers, kann bei Anlage von Einsprünge nicht die Rede sein, denn der Gatterrevier-Jagdbesitzer steht auf dem Standpunkt: Diese Einsprünge dienen lediglich der Rückkehr seines ausgewechselten Wildes, entsprechen den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit aus obig angeführten Gründen, während eine Preisgabe dieses ausgesprungenen Wildes sich nicht mit seiner Jägerehre vereinbaren ließe.

## **Nochmals: „Gatter mit Einsprünge“**

Die Ausführungen und Ansichten in Nr. 26, Seite 638, in denen der Verfasser versucht, die Berechtigung und Waidgerechtigkeit solcher Anlagen zu verteidigen, sind widerspruchsvoll. Trotz aller angeführten Gründe sind diese Anlagen als unwaidmännisch zu bezeichnen, so daß ich sie nicht unwidersprochen lassen kann.

Wenn der Verfasser behauptet, daß das Wild bei Beschädigung des Gatters auswechselt und zum Teil nach noch nicht 24 Stunden am Gatter entlang und durch den Einsprung wieder hineinwechselt, wie soll man da den Widerspruch verstehen, wenn er fortfährt: „Leider gelingt es nicht immer, dieses ausgewechselte Wild durch den Einsprung wieder hineinzubekommen, da es natürlich gegen diese Art der Rückkehr scheu ist“. Außerdem stürzt auch meines Erachtens nicht alle Tage ein Teil des Gatters ein, während dagegen der Einsprung alle Tage geöffnet ist.

Wieso verstößt es gegen die Waidgerechtigkeit, das ausgesprungene Wild seinem Schicksal zu überlassen? Will der Verfasser behaupten, daß sich ein Gatterrevier in einer Wüste befindet, gleich einer Oase, und außerhalb desselben nichts zum Äsen gibt? Ich bin vielmehr der Ansicht, das ausgesprungene Wild denkt während  $\frac{3}{4}$  des Jahres gar nicht daran zurückzukehren, da die Äsung außerhalb des Gatters abwechslungsreicher oder zumindest gleich gut ist. Dies mag allein in Wintersnotzeit zutreffen.

Meint der Verfasser etwa, daß fremdes Wild nicht genau so den Weg durch den Einsprung ins Gatter findet (Wittrung des Gatterwildes), und dies um so mehr, je größer das Gatter ist. Der Verfasser behauptet, daß Wild aus fremder Wildbahn Einsprünge nicht benutzt. Womit begründet er diese Ansicht, und womit will er das beweisen? Er wird wohl nicht behaupten können, daß alles Wild des 6000 ha großen Gatters gekennzeichnet war. Es sind vielmehr Fälle bekannt, wo Wild sogar Zäune ohne ersichtlichen Grund überflogen hat. Wenn alle Revierinhaber so argumentieren würden wie der Verfasser und sich zur Anlage von Gattern mit Einsprünge entschließen würden, was wäre dann? Es gibt auch Revierinhaber, die zwar kein Gatter, aber eine eingegattete Reviergrenze mit Einsprünge versehen. Da kann also nicht von Waidgerechtigkeit gesprochen werden.

Die vom Verfasser angeführten Gründe überzeugen mich also durchaus nicht. Ich bezeichne daher, wie der Verfasser ganz richtig sagt, Gatter mit Einsprünge als Fangvorrichtung für Wild (ohne Unterschied, ob es sich um „rückkehrwilliges“ Gatter- oder „Frei“wild handelt) und als unwaidmännisch in jedem Fall, wenn das Gatter entlang einer Reviergrenze verläuft. Liegt das Gatter innerhalb eines ausgedehnten Revierkomplexes, mag diese Anlage berechtigt sein.

H. Fuhrmann